

# Amtliche Mitteilungen

---

**Datum** 25. Juli 2023

**Nr.** 51/2023

---

**Inhalt:**

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B)**

**für das  
Bachelorstudium**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 25. Juli 2023

# **Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B)**

**für das  
Bachelorstudium**

**an der  
Universität Siegen**

Vom 25. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis und
- § 12a.

## **Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 24. Juni 2022 (Amtliche Mitteilung 44/2022), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu „§ 12 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen“ folgende Angabe eingefügt:  
„§ 12a Coronabedingte Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen auf Antrag“
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

### **„§ 12a**

#### **Coronabedingte Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen auf Antrag**

- (1) Studierende, die während der so genannten „Corona-Semester“ mit überwiegend digitaler Lehre und digitalen Prüfungen eine Prüfungsleistung oder Gesamtpfungsleistung zwischen Sommersemester 2020 und Wintersemester 2021/2022 mindestens einmal nicht bestanden haben und diese Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag die Möglichkeit, die Prüfung noch einmal zu wiederholen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung ihren Bescheid über das endgültige Nichtbestehen bereits erhalten haben, müssen den Antrag innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Regelung stellen. Die Wiederholung der Prüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen, der mindestens zwei Monate nach Ablauf der Antragsfrist nach Satz 2 oder 3 liegen muss. Andernfalls geht der Prüfungsanspruch verloren.
- (2) Studierende, die in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum eine Prüfungsleistung oder Gesamtpfungsleistung im 1. oder 2. Prüfungsversuch nicht bestanden haben, und sich im Sommersemester 2023, im Wintersemester 2023/24 oder im Sommersemester 2024 zu ihrem letzten regulären Prüfungsversuch für diese Prüfung anmelden, erhalten bei Nichtbestehen dieses Prüfungsversuchs auf Antrag ausnahmsweise einen weiteren Prüfungsversuch. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Bachelorarbeit.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. Juli 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 25. Juli 2023

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)